

01/02

09.01.2015

Regierungsentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes

Am 07.01.2015 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BilRUG) beschlossen. Auch wenn die Änderungen im Vergleich zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2009 grundsätzlich nicht so umfassend sind, ergeben sich für die Praxis einige wesentliche Aspekte. Unter anderem sollen die finanziellen Schwellenwerte der §§ 264, 293 HGB zur Bestimmung der Größenklasse angehoben sowie die Definition der Umsatzerlöse geändert werden.

Gegenüber dem bisherigen Referentenentwurf vom Juli 2014 ergeben sich u. a. folgende Änderungen:

- Soweit in Ausnahmefällen die voraussichtliche Nutzungsdauer eines aktivierten selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens oder eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts nicht verlässlich geschätzt werden kann, sind planmäßige Abschreibungen über einen Zeitraum von zehn Jahren vorzunehmen.
- Die Befreiungsvorschriften für Personenhandelsgesellschaften zur Inanspruchnahme von Erleichterungen bei der Aufstellung, Prüfung und Offenlegung wurden neu formuliert.
- Die Berechnung der Bilanzsumme zur Bestimmung der Schwellenwerte beinhaltet nun auch die aktiven latenten Steuern.
- Einführung einer neuen Ausschüttungssperre auf Beteiligungserträge, soweit diese die eingegangenen Dividenden oder Gewinnanteile oder die Beträge, auf deren Zahlung die Kapitalgesellschaft einen Anspruch hat, übersteigen.
- Detailregelungen zur Darstellung des Anlagespiegels.
- Ein nach § 301 Abs. 3 HGB auf der Passivseite auszuweisender Unterschiedsbetrag (negativer Unterschiedsbetrag) kann nunmehr immer dann ergebniswirksam aufgelöst werden, soweit ein solches Vorgehen den Grundsätzen der §§ 297 und 298 in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten Abschnitts des HGB entspricht.

Darüber hinaus wurden auch die Übergangsvorschriften geändert. Unter anderem ist nun statt einer zwingenden Anwendung der neuen Schwellenwerte zur Bestimmung der Größenklasse sowie der neuen Definition der Umsatzerlöse für nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahre vorgesehen, dass diese Änderungen erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse, Lageberichte und Konzernlageberichte für das nach dem 31.12.2013 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden dürfen, jedoch nur insgesamt. Ansonsten sind sie erstmals auf das nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

BFH: Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch

Der BFH hat mit Urteil vom 18.11.2014 (IX R 49/13) über die Konsequenzen der Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch entschieden. Im Streitfall schenkte ein Vater, welcher zu 90 % an einer GmbH beteiligt war, sei-

01/02

09.01.2015

nem Sohn im Jahr 2001 einen Teilgesellschaftsanteil. Im März 2004 übertrug er ihm unentgeltlich drei weitere Geschäftsanteile. Die Anschaffungskosten des Vaters für diese drei zuletzt übertragenen Anteile beliefen sich insgesamt auf € 293.270. Der Vater behielt sich diesbezüglich einen lebenslangen unentgeltlichen Nießbrauch vor, welcher sich u.a. auf ausgeschüttete Gewinnanteile erstreckte, die auf die Beteiligungen entfielen.

Im November 2006 verkauften der Vater (Beigeladener) und der Sohn (Kläger) ihre Anteile für € 3.220.000. Anlässlich der Veräußerung verzichtete der Vater auf seinen Nießbrauch. Als Gegenleistung sollte der Sohn einen Betrag von € 1.679.800 an den Vater entrichten. Dies entsprach dem kapitalisierten Wert des Nießbrauchs. Die Klage des Sohnes richtete sich gegen die Ermittlung seines nach § 17 EStG steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns, da das Finanzamt die Anschaffungskosten des Vaters als seinem Rechtsvorgänger nicht ungeschmälert berücksichtigen wollte.

Das Finanzgericht stellte im zweiten Rechtszug zunächst fest, dass der Kläger bereits anlässlich der Übertragung im März 2004 das wirtschaftliche Eigentum an den nießbrauchsbelasteten Anteilen erlangt habe. Im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns berücksichtigte das Finanzgericht die Zahlung von € 1.679.800 als nachträgliche Anschaffungskosten und rechnete diesen Betrag den vom Vater ungeschmälert übernommenen Anschaffungskosten i.H.v. € 293.270 zu. Seine Revision begründete das Finanzamt damit, dass nur jener Teil der Anschaffung des Rechtsvorgängers übergehe, der auf den durch den Vorbehaltsnießbrauch belasteten Gesellschaftsanteil entfalle. Dieser würde sich nach dem Verhältnis des Verkehrswerts des belasteten Anteils zum Verkehrswert des unbelasteten Anteils im Zeitpunkt der Ablösung ermitteln.

Der BFH hat nunmehr die Rechtsauffassung des Finanzgerichts in vollem Umfang bestätigt. Die Zahlung für die Ablösung des Nießbrauchsrechts sei zutreffend im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte nach § 17 EStG als nachträgliche Anschaffungskosten qualifiziert worden. Werde ein mit einem dinglichen Nutzungsrecht belasteter Gegenstand erworben, so erhalte der Erwerber zunächst ein um das Nutzungsrecht gemindertes Eigentum. Durch die Ablösung des Nutzungsrechts verschaffe sich der Erwerber die vollständige Eigentümerbefugnis an dem Gegenstand. Daher seien die Aufwendungen zur Befreiung von einem Nießbrauch als nachträgliche Anschaffungskosten einzustufen.

Zu Recht seien auch die (ursprünglichen) Anschaffungskosten des Vaters in voller Höhe dem Sohn zugerechnet worden. Auch wenn die GmbH-Anteile mit einem Vorbehaltsnießbrauch belastet seien, ändere sich nichts daran, dass eine unentgeltliche Rechtsnachfolge vorliege. Nach § 17 Abs. 2 S. 5 EStG habe der Rechtsnachfolger die Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers ohne jede Einschränkung fortzuführen. Damit erteilt der BFH der Auffassung des Finanzamts eine Absage. Dieses hatte unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Bayerischen Landesamts für Steuern vom 28.01.2011 zur entgeltlichen Ablösung des Vorbehaltsnießbrauchs an einem vermieteten Grundstück die Ansicht vertreten, dass die ursprünglichen Anschaffungskosten des Vaters nur anteilig zu übernehmen gewesen seien, nämlich nur nach dem Verhältnis des Verkehrswerts des belasteten zum Verkehrswert des unbelasteten Anteils. Die lediglich auf Grundstücke anzuwendende Vorschrift des § 11d Abs. 1 EStDV, welche die Übernahme von

Anschaffungskosten bei einer unentgeltlichen Grundstücksübertragung regelt, sei im Streitfall nicht einschlägig, sondern ausschließlich die klare Regelung des § 17 Abs. 2 S. 5 EStG.

Schließlich weist der BFH noch darauf hin, dass dabei offenbleiben könne, ob gegebenenfalls die Ablösezahlung beim Vater als Entschädigung für die entgangenen Dividendenansprüche nach § 24 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1, § 20 Abs. 2a S. 3 EStG zu erfassen sei oder eine Besteuerung nach § 24 Nr. 2, § 17 Abs. 2 EStG in Betracht kommen könnte. Diese Frage beträfe lediglich die nicht streitgegenständliche Einkommensteuerfestsetzung des Vaters.

BFH: Zurechnung von Grundstücken zum Gesellschaftsvermögen bei aufschiebend bedingten Erwerbsvorgängen im Rahmen von Anteilsvereinigungen nach § 1 Abs. 3 GrEStG

Zwingender Inhalt einer grunderwerbsteuerlichen Anzeige einer Anteilsvereinigung oder Anteilsübertragung nach § 1 Abs. 3 GrEStG sind u.a. auch Ausführungen zum Grundstücksbestand, der am Stichtag zum Vermögen der Gesellschaft gehört (§§ 19, 20 GrEStG).

Maßgebend hierfür ist eine spezifisch grunderwerbsteuerliche Zurechnung. Diese ist weder nach zivilrechtlichen noch nach sonstigen, an § 39 AO angelehnten, Wertungen ausgerichtet. Sie orientiert sich vielmehr alleine daran, ob das Grundstück im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für den nach § 1 Abs. 3 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliegenden Vorgang aufgrund eines unter § 1 Abs. 1, 2, 3 oder 3a GrEStG fallenden Erwerbsvorgangs grunderwerbsteuerlich (bereits) dem Gesellschaftsvermögen zuzurechnen ist und nicht aufgrund eines Veräußerungsvorgangs i.S.d. § 1 Abs. 1, 2, 3 oder 3a GrEStG (bereits) wieder aus dem Gesellschaftsvermögen ausgeschieden ist.

Wurde bislang vielfach die grunderwerbsteuerliche Verwirklichung eines Erwerbsvorgangs i.S.d. § 23 GrEStG als maßgeblicher Anknüpfungszeitpunkt angesehen, so hat der BFH nun diesen Zeitpunkt im Zusammenhang mit aufschiebend bedingten Grundstückserwerben mit Urteil vom 11.12.2014 ([II R 26/12](#)) weiter präzisiert. Maßgebend sei nicht alleine die grunderwerbsteuerliche Verwirklichung eines Erwerbsvorgangs. Zusätzlich müsse auch ein grunderwerbsteuerlicher Erwerbstatbestand im Zeitpunkt einer Anteilsvereinigung i.S.d. § 1 Abs. 3 GrEStG verwirklicht sein.

Bei Rechtsgeschäften unter aufschiebenden Bedingungen (§ 158 Abs. 1 BGB) sei der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG bis zum vollständigen Bedingungseintritt noch nicht erfüllt. Zivilrechtlich habe der Käufer eines Grundstücks noch keinen durchsetzbaren Anspruch auf Übereignung des Grundstücks. Die Leistungspflicht aus dem Steuerschuldverhältnis, § 38 AO, sei (konsequenterweise) vom Gesetzgeber auch erst an den Eintritt der Bedingung geknüpft worden, § 14 Nr. 1 GrEStG.

Selbst die Erklärung der Auflassung vor Bedingungseintritt ändere hieran nichts. Auch ein aufschiebend bedingter Kaufvertrag sei ein der Auflassung vorausgehendes Rechtsgeschäft i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG, das einen Anspruch auf Übereignung begründe und daher die Anwendung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG

01/02

09.01.2015

ausschlieÙe. Frühere Ausführungen zur gründerwerbsteuerlichen Zuordnung in BFH/NV 2005, 1139 seien nur für das Verhältnis der Nr. 1 und 2 des § 1 Abs. 1 GrEStG von Bedeutung, nicht jedoch für die Frage, ab welchem Zeitpunkt ein unter einer aufschiebenden Bedingung gekauftes Grundstück i.S. des § 1 Abs. 3 GrEStG zum Vermögen der Gesellschaft gehöre.

01/02

09.01.2015

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 09.01.2015

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-357/13	18.12.2014	Steuerrecht – Richtlinie 2008/7/EG – Art. 2 – Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital – Gesellschaftsteuer auf Kapitalzuführungen in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien – Möglichkeit der Einstufung einer solchen Gesellschaft als Kapitalgesellschaft – Befreiungen – Auf nicht als Kapitalgesellschaften geltende Einheiten mit Erwerbzweck anwendbare Regelung
C-560/13	18.12.2014	Nicht unterbreitete Vorfrage – Freier Kapitalverkehr – Art. 73c EG-Vertrag – Art. 57 EG – Stillhalteklausele – Drittstaat – Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG) – Regelung eines Mitgliedstaats, die eine pauschale Besteuerung von Einkünften aus ausländischen Investmentfonds vorsieht, die keine detaillierte Bekanntmachung der Gewinne für die Anleger bereitstellen („schwarze Fonds“) – Erbringung von Finanzdienstleistungen – Direktinvestitionen
C-640/13	18.12.2014	Failure of a Member State to fulfil obligations — Recovery of taxes unduly paid under EU law — National legislation — Retroactive curtailment of the limitation period for the applicable remedies — Principle of effectiveness — Principle of the protection of legitimate expectations
C-639/13	18.12.2014	Manquement d'État – Directive 2006/112/CE – TVA – Taux réduit – Articles destinés à la protection contre les incendies
C-131/13 , C-163/13 , C-164/13	18.12.2014	Vorlagen zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Sechste Richtlinie – Übergangsregelung für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten – Gegenstände, die innerhalb der Gemeinschaft versandt oder befördert werden – Steuerhinterziehung im Bestimmungsmitgliedstaat – Berücksichtigung der Steuerhinterziehung im Versandmitgliedstaat – Versagung des Rechts auf Abzug, Befreiung oder Erstattung – Fehlen nationaler Rechtsvorschriften
C-133/13	18.12.2014	Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Kapitalverkehr – Steuerrecht – Schenkungsteuer – Befreiung im Fall eines ‚Landguts‘ – Keine Befreiung im Fall eines in einem anderen Mitgliedstaat belegenen Landguts

Alle am 23.12.2014 / 07.01.201 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX R 49/13	18.11.2014	Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch
IX R 43/13	02.09.2014	Teilabzugsverbot bei Auflösungsverlust - Verfassungsmäßigkeit des § 3c Abs. 2 Satz 2 EStG i.d.F. des JStG 2010 - Sonderregelung für steuerfreie Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 EStG)

01/02

09.01.2015

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
VIII R 41/12	16.07.2014	Leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit selbständiger Ärzte bei Beschäftigung angestellter Ärzte siehe auch: Pressemitteilung Nr. 3/15 vom 7.1.2015
I R 39/13	22.10.2014	Änderung der Steuerfestsetzung nach rechtskräftiger Bestätigung eines Insolvenzplanes
VIII R 15/13	16.09.2014	Kein Zufluss steuerbarer Einnahmen aus Kapitalvermögen bei Verzicht auf Teilauszahlungen im Rahmen einer Lebensversicherung gegen Einmalzahlung
VI R 82/13	08.10.2014	Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG: Eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen auf der Einkommensteuererklärung siehe auch: Pressemitteilung Nr. 1/15 vom 7.1.2015
I R 18/13	01.10.2014	Zusammenveranlagung bei fiktiver unbeschränkter Steuerpflicht: Berechnung der Einkunftsgrenzen nach § 1 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 1a Abs. 1 EStG 2002
II R 26/13	22.10.2014	Schenkungsteuer bei Zahlung von Prämien für eine Lebensversicherung durch einen Dritten - mittelbare Schenkung
VIII R 5/12	16.09.2014	Gewerbliche Tätigkeit einer Moderatorin von Verkaufssendungen siehe auch: Pressemitteilung Nr. 2/15 vom 7.1.2015
II R 26/12	11.12.2014	Zurechnung von Grundstücken bei Erwerbsvorgängen nach § 1 Abs. 3 GrEStG
XI R 11/13	05.11.2014	Infektionshygienische Leistungen einer "Hygienefachkraft" als umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen
XI R 42/12	05.11.2014	Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Eintrittsgelder für ein Dorffest siehe auch: Pressemitteilung Nr. 85/14 vom 23.12.2014
VIII R 44/11	21.10.2014	Arbeitslohn im Zusammenhang mit der Verzinsung von Genussrechten
VII B 65/14	25.11.2014	Kein vorläufiger Rechtsschutz gegen Kernbrennstoffsteuer siehe auch: Pressemitteilung Nr. 84/14 vom 23.12.2014
V R 23/13	23.10.2014	Vorsteuerabzug bei Totalverlust der Rechnungen - Keine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit rechtlicher Schlussfolgerungen

01/02

09.01.2015

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
V R 11/12	23.10.2014	Entnahmebesteuerung und Vorsteuerberichtigung bei verspäteter Zuordnung eines gemischt genutzten Gebäudes
III R 10/14	25.09.2014	Kindergeld - Beibehaltung des Wohnsitzes - mehrjähriger Auslandsaufenthalt - Auslandsstudium
II R 10/14	22.10.2014	Landzuteilung im Flurbereinigungsverfahren nur bei wertmäßiger Mehrzuteilung grunderwerbsteuerpflichtig
I R 95/04	01.10.2014	Übergangsregelung zum Verlustabzug nach § 8 Abs. 4 KStG a.F. nicht verfassungswidrig

Alle am 23.12.2014 / 07.01.2015 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 20/13	01.10.2014	Einheitlicher Erwerbsvorgang im Grunderwerbsteuerrecht
XI R 14/12	26.08.2014	Kindergeld: Prüfung der Ausbildungswilligkeit eines volljährigen Kindes bei Nichtannahme eines angebotenen Studienplatzes - Zurückverweisung wegen unzureichender Feststellungen des FG
X R 17/13	20.08.2014	Sonderausgabenabzug von Schulgeld bei einem an einer englischen Privatschule verbrachten Auslandsjahr
X B 32/14	29.10.2014	Zulassung der Revision; Rechtsfehler bei Ermessensentscheidungen
V S 30/14	18.11.2014	Kindergeld - Streitwert bei einer Verpflichtungsklage gegen die Ablehnung einer Kindergeldfestsetzung
V B 80/14	20.11.2014	Aussetzung des Verfahrens - Begründetheit einer Beschwerde - maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt
I E 3/14	21.10.2014	Erinnerung; Gerichtskosten; Masseverbindlichkeit
VII B 113/14	05.11.2014	Rechtswegrüge im NZB-Verfahren - Tatbestandsberichtigung
III R 18/14	13.11.2014	Kindergeld: Anwendung der Zuständigkeitsregelungen der Art. 13 ff. der VO (EWG) Nr. 1408/71
I B 101/13	22.10.2014	Kein Splittingtarif für in den USA lebende Ehegatten

01/02

09.01.2015

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV R 9/11	30.10.2014	Versagung der erweiterten Kürzung des Gewinns für Grundstücksunternehmen im Organkreis
I R 34/13	09.10.2014	Besteuerung von Grenzgängern - Steuerpflicht von Erstattungszinsen
II R 32/13	01.10.2014	Einheitlicher Erwerbsvorgang im Grunderwerbsteuerrecht
III R 56/13	25.09.2014	Reichweite eines Verpflichtungsurteils in Kindergeldangelegenheiten
IV R 44/13	04.09.2014	Notwendige Beiladung eines nach Klageerhebung ausgeschiedenen Gesellschafters - Kein Rechtsmittel des fehlerhaft nicht Beigeladenen
VIII R 41/13	27.08.2014	Rechtliche Einordnung der vertraglichen Beziehungen in einem Schneeballsystem als stille Gesellschaft - Zufluss von Kapitaleinnahmen - Beachtlichkeit von Tilgungsbestimmungen - Keine Bindung des BFH an unzutreffende rechtliche Qualifikation des FG in Bezug auf einen Vertragstypus
VIII R 21/11	16.09.2014	Zahlung der gegen einen Gesellschafter im Steuerstrafverfahren festgesetzten Auflage durch eine GbR - Kein Betriebsausgabenabzug bei der Personengesellschaft
V S 28/14 (PK H)	13.10.2014	Prozesskostenhilfe für juristische Personen - Vereinfachte Darlegung der Bewilligungsvoraussetzungen
III R 52/12	03.07.2014	Inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 03.07.2014 III R 53/12 - Erlass von Nachzahlungszinsen nach Verrechnungspreiskorrektur
VIII R 54/13	01.07.2014	In Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 1.7.2014 VIII R 53/12 - Nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nach Veräußerung einer Beteiligung
VIII R 28/12	24.06.2014	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 24.6.2014 VIII R 29/12 - Steuerpflicht von Erstattungszinsen)
I B 100/13	21.10.2014	Formelle Beschwerde für eine Nichtzulassungsbeschwerde
X R 38/13	16.09.2014	Erfüllungsrückstand wegen Nachbetreuungspflichten bei einem für einen Versicherungsmakler tätigen Handelsvertreter
X R 30/13	16.09.2014	Erweiterung des Prüfungszeitraums einer Außenprüfung wegen der Erwartung nicht unerheblicher Änderungen der Besteuerungsgrundlagen - Rechtmäßigkeit einer Ermessensentscheidung - berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer nach Abschluss der Außenprüfung erledigten Prüfungsanordnung
I B 169/13	22.10.2014	vGA: Kapitalgesellschaft als nahestehende Person
I B 39/14	30.10.2014	Zinsloses Gesellschafterdarlehen; keine verdeckte Einlage; Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung

01/02

09.01.2015

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
I R 41/12	25.06.2014	Gemeinnützigkeit einer Förderkörperschaft - Versagung der Befreiung von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer wegen Verstoßes der tatsächlichen Geschäftsführung gegen Satzungsbestimmungen
II R 41/13	22.10.2014	Grunderwerbsteuer nach § 1 Abs. 2 GrEStG: Verwertungsbefugnis aufgrund eines treuhänderischen Auftragserwerbs - Geschäftsbesorgung als Inhalt einer Treuhandvereinbarung
X K 12/12	20.08.2014	Anspruchspräklusion bei verspäteter Verzögerungsrüge in Übergangsfällen
IX S 19/14	31.10.2014	Erfolgreiche Anhöhrungsrüge bei nicht entscheidungserheblicher Gehörsverletzung - Höhe der Gebühren für die Entscheidung über die Anhöhrungsrüge
X B 223/13	05.11.2014	Keine Abziehbarkeit von Zahlungen des zum Versorgungsausgleich verpflichteten Ehegatten in Zusammenhang mit einer betrieblichen Altersversorgung als Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen vor Inkrafttreten des AltEinkG - Sonderausgabenabzug nur im Rahmen des Höchstbetrags - Gewährung von rechtlichem Gehör bedeutet keine "Erhöhrung"
I B 91/13	11.11.2014	Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen - Art und Umfang des Rechtsschutzes des ausländischen Vergütungsgläubigers - Verfassungsmäßigkeit der Rechtsschutzmöglichkeiten von beschränkt Steuerpflichtigen
VII B 192/13	27.10.2014	Maßgeblicher Zeitpunkt für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines Haftungsbescheids oder einer Zahlungsaufforderung
VII B 206/13	27.10.2014	Zolltarifliche Einreihung von Messekatalogen - Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf den Verkauf von Messekatalogen - Begriff der "Werbezwecke"
V B 54/14	18.11.2014	Umwandlung eines Sachurteils in ein Prozessurteil im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren - Bindung an ein rechtskräftiges Urteil - Vorrang der Rechtskraft gegenüber den Änderungsvorschriften - Berichtigung eines Umsatzsteuerbetrags bei Uneinbringlichkeit des Entgelts

Alle bis zum 09.01.2015 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
IV C 2 - S 2706-a/13/10001	09.01.2015	Kapitalertragsteuerpflicht bei Leistungen eines Betriebs gewerblicher Art
IV D 3 - S 7155-a/14/10001	06.01.2015	Umsatzsteuer; Steuerfreie Umsätze für die Luftfahrt - Liste der im Inland ansässigen Unternehmer, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend internationalen Luftverkehr betreiben, nach dem Stand vom 1. Januar 2015
IV D 3 - S 7329/14/10001	05.01.2015	Monatlich fortgeschriebene Übersicht Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2014

01/02

09.01.2015

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
IV D 4 - S 3102/07/1000 1	02.01.2015	Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und des Betriebsvermögens; Basiszins für das vereinfachte Ertragswertverfahren nach § 203 Absatz 2 BewG
2014/1114693	02.01.2015	Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2014
BStBl I S. 846	31.12.2014	Umsatzsteuer-Anwendungserlass - Stand zum 31. Dezember 2014
IV C 6 - S 2145/10/1000 5 :001	23.12.2014	Ertragsteuerliche Beurteilung von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und von Reisekosten unter Berücksichtigung der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts zum 1. Januar 2014; Anwendung bei der Gewinnermittlung

01/02

09.01.2015

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann

München

Lothar Härteis

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T: +49(0) 89 286 46-0 • F: +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Michael Wild

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T: +49 (0) 211 200 50-5 • F: +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Andreas Pfaller

Allee am Rötelheimpark 11-15 • 91052 Erlangen

T: +49 (0) 9131 97002-11 • F: +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Robert Welzel

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T: +49 (0) 69 133 84 56-0 • F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Eva Doyé

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T: +49 (0) 40 320 86 66-0 • F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Raubling

Andreas Ochsner

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T: +49 (0) 8035 968-0 • F: +49 (0) 8035 968-150

Köln

Stefan Hölzemann

Lothringer Str. 56 • 50677 Köln

T: +49 (0) 221 348936-0 • F: +49 (0) 221 348936-250

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.